

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.109.185

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 824/J-NR/2020 betreffend Behandlung von Kindern als schikanierte Migranten in Wiener Schule, die die Abg. Hermann Brückl, MA, Kolleginnen und Kollegen am 13. Februar 2020 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Einleitend wird bemerkt, dass das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung diese Thematik von Beginn an ernst genommen hat. Bereits vor der Einbringung der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage wurde dieses Projekt zum Anlass genommen, eine entsprechende Untersuchung in die Wege zu leiten, um in Folge gezielt Maßnahmen setzen zu können. Nur ordnungsgemäß recherchierte Sachverhalte bilden die Grundlage für Entscheidungen im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Klarstellend wird festgehalten, dass im Hinblick auf die gegebene Dezentralisierung im Schulwesen die Entscheidung über Kontakte mit und die Einbeziehung von außerschulischen Personen gemäß dem gesetzlichen Auftrag den lokalen schulischen Entscheidungsträgern obliegt. Dabei sind die schulautonomen Bestimmungen, die im Rahmen des Bildungsreformgesetzes 2017 eine Erweiterung vor allem im Bereich der Unterrichts- und Schulorganisation erfahren haben, ebenso anzuwenden, wie entsprechende rechtliche und qualitative Vorgaben, wie etwa im Fall der beabsichtigten Einbeziehung von Vereinen. Nachdem diese Entscheidungen am jeweiligen Schulstandort getroffen werden, bestehen keine diesbezüglichen Berichts- oder Vorlagepflichten der einzelnen Schulen über Planungen bzw. Durchführungen von derartigen Projekten an das Bundesministerium oder die einzelnen Bildungsdirektionen.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat daher die Bildungsdirektion für Wien als zuständige Schulbehörde befasst und um Auskunft zu den Fragestellungen ersucht.

Zu Frage 1:

- *Welcher Verein zeichnet für diesen Vorfall verantwortlich?*

Der „Theaterverein Ansicht“ hat das Projekt „Migration erleben“ durchgeführt.

Zu Frage 2:

- *Wer hat diesen Verein für seine Tätigkeit beauftragt?*

Entsprechend der Information der Bildungsdirektion Wien ist der Verein von sich aus mit diesem geförderten Projekt an die Schule herangetreten.

Zu Frage 3:

- *Durch welche Instanz wurde der Einsatz des Vereins genehmigt?*

Das Projekt wurde von der Schulleitung genehmigt.

Zu Frage 4:

- *War das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung bei diesem Vorgang eingebunden?*

Im Hinblick auf die einleitenden Ausführungen zur derzeitigen Rechtslage darf nochmals darauf hingewiesen werden, dass das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung bei derartigen Vorgängen grundsätzlich nicht eingebunden ist.

Zu Frage 5:

- *Wenn nein, warum nicht?*

Die Veranstaltung fand im Rahmen von schulautonomen Aktivitäten statt.

Zu Frage 6:

- *Wurden diese Veranstaltungen im korrekten rechtlichen Rahmen der Schulgesetze durchgeführt?*

Im Lichte der §§ 14, 17 und 56 Schulunterrichtsgesetz haben die Pädagoginnen und Pädagogen vor Ort gemeinsam mit der jeweiligen Schulleitung (im Sinne der Qualitätssicherung am Schulstandort) sowie der Schulaufsicht (im Sinne der generellen Qualitätssicherung) dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen Abklärungsschritte als auch die notwendigen Informationen an die Erziehungsberechtigten erfolgen und entsprechende externe Angebote den Anforderungen des österreichischen Schulwesens entsprechen. Im laufenden Unterricht haben die Pädagoginnen und Pädagogen sicherzustellen, dass die vorgegebenen Unterrichtsinhalte durch die außerschulischen Expertinnen und Experten nicht konterkariert werden. Die Pädagoginnen und Pädagogen

haben im Fall der Einbeziehung von externer Expertise im Unterricht anwesend zu sein und haben im Anlassfall und einer Nichtkompatibilität einzuschreiten.

Laut Information der Bildungsdirektion Wien erfolgte die Veranstaltung im rechtlichen Rahmen der Schulgesetze. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Bildungsdirektion Wien um Untersuchung der gegenständlichen Angelegenheit ersucht und diese hat dazu eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben. Zwecks Erhebung des Sachverhalts fand zeitnah auch eine Sitzung unter Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern der Bildungsdirektion für Wien mit der zuständigen Schulleitung statt, um für Fälle wie diese in Zukunft zu sensibilisieren.

Zu Fragen 7 und 8:

- *Wenn ja, welche sind diese?*
- *Wenn nein, welche Konsequenzen wird es geben?*

Rechtskonform kann im Lichte der §§ 14, 17 und 56 Schulunterrichtsgesetz die Einbeziehung von außerschulischen Expertinnen und Experten in den Unterricht unter Einhaltung der Regelungen betreffend die Schulgeldfreiheit, die Erteilung des lehrplanmäßigen Unterrichts sowie die Unterrichtsarbeit der Lehrerinnen und Lehrer gemäß § 17 Schulunterrichtsgesetz (d.h. die Lehrpersonen sind für die Zeit der Durchführung von Workshops ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit nicht entbunden) erfolgen.

Zu Frage 9:

- *Wenn ja,*

Die gegenständliche Fragestellung ist offenkundig unvollständig und kann daher nicht beantwortet werden.

Zu Frage 10:

- *Wer wusste sonst von der Beschäftigung des Vereins?*

Da es sich um eine dezentrale Angelegenheit handelt, wurde weder die Bildungsdirektion für Wien noch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung vorweg über das Projekt informiert.

Zu Frage 11:

- *Warum waren die Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten davon nicht informiert?*

Elternvertreterinnen und Elternvertreter waren im Rahmen der Mitbestimmungs- und Mitberatungsrechte des Schulgemeinschaftsausschusses über den Aktionstag informiert.

Zu Frage 12:

- *Wie stehen Sie persönlich zu solchen Experimenten?*

Dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen (Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, S. 103 ff.; Atzwanger/Zögernitz, NR-GO³ (1999) zu §§ 90 ff.). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen (auch Rechtsmeinungen).

Zu Frage 13:

- *Wurde dieser Verein schon an anderen Schulen tätig?*

Der Verein hält nach den vorliegenden Informationen auch vereinzelt Workshops an Schulen ab. Im Übrigen arbeitet der Verein in der freien Theaterszene mit jungem Publikum und wurde für seine Theaterproduktionen mehrfach ausgezeichnet (u.a. in den Jahren 2013 und 2017 mit dem STELLA-Darstellender.Kunst.Preis für junges Publikum).

Zu Frage 14:

- *Wenn ja, an welchen und wie hoch waren die bisherigen Gesamtkosten?*

Im Schuljahr 2019/20 war der Verein – finanziert über Förderungen von Kulturkontakt Austria – an fünf Schulen tätig: BG Zirkusgasse Wien, NMS Pfeilgasse Wien, HLW Krems Niederösterreich, BG Kandlgasse Wien, BWIKU 18 – Haizingergasse Wien. Die über Bundesmittel/Kulturkontakt Austria erstatteten Kosten beliefen sich gesamt auf EUR 3.660.

Zu Frage 15:

- *Mussten die Schüler dafür auch bezahlen?*

Nein.

Zu Frage 16:

- *Wer kam für die Kosten auf?*

Der Hauptfördergeber war laut Antragsteller bei Kulturkontakt Austria/OeAD der Zukunftsfonds der Republik Österreich. Der Verein und die Schule reichten um finanzielle Unterstützung bei Kulturkontakt Austria/OeAD für das Projekt ein. Nach Prüfung durch eine externe Fachjury wurde dem Förderansuchen stattgegeben.

Zu Fragen 17 und 18 sowie 20 bis 23:

- *Bot der Verein seine Tätigkeiten auch an anderen Schulen an?*
- *Wenn ja, an welchen?*
- *Ist dieser Verein auch in anderen Bundesländern tätig?*
- *Wenn ja, in welchen?*
- *Fielen Kosten für die Tätigkeit des Vereins an?*

- *Wenn ja, wie hoch beliefen sich die Kosten dafür und wer stellte die Mittel dafür bereit?*

Dazu wird auf die Beantwortung der Frage 14 verwiesen.

Zu Frage 19:

- *Ist eine Tätigkeit dieses Vereins auch in Zukunft geplant?*

Das Tätigwerden von Vereinen für Dritte betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Wien, 3. April 2020

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

